



RECHTS- UND SCHIEDSORDNUNG (RSO)

DES SNOWBOARD VERBANDES DEUTSCHLAND E.V. – SNOWBOARD GERMANY (SNBGER)

beschlossen durch den ordentlichen Verbandstag
am 22. November 2008 in Stuttgart;

Änderungen genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag
am 20. Oktober 2012 in Planegg

Neufassung genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag
am 21. Oktober 2017 in Oberhaching

Neufassung genehmigt durch den außerordentlichen Verbandstag
am 14. Oktober 2021 in Künzelsau

Neufassung genehmigt durch den außerordentlichen Verbandstag
am 28. Oktober 2025 in Nürnberg

Rechtsgrundlage

Der Snowboard Verband Deutschland e.V. (im folgenden SNBGER genannt) gibt sich auf Grund §§ 13, 15 Abs. 1 seiner Satzung diese Rechts- und Schiedsordnung (RSO). Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

- I. Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich aus § 13 Abs.1 u. 2 der Satzung. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten und in Ethikangelegenheiten nach der Richtlinie einer guten Verbandsführung von SNBGER sowie des Ethik Codes und des Safe Sport Codes (SSC) dürfen nur die nach der RSO zuständigen Entscheidungsgremien angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg, auch bezüglich des einstweiligen Rechtsschutzes, ist ausgeschlossen.
- II. Der persönliche Geltungsbereich umfasst die in § 3 der Satzung von SNBGER genannten Personenmehrheiten und Einzelpersonen.
- III. Verstöße gegen internationale Wettkampfordnungen (insbesondere der FIS) sowie die Deutsche Wettkampfordnung werden nach den dortigen Vorschriften geahndet.

§ 2 Verbandsstrafen

- I. Verbandsstrafen können verhängt werden gegen
 1. Athleten*innen, Betreuungspersonen, Funktionsträger*innen, Trainer*innen, Übungsleiter*innen und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen
 - a) Von SNBGER
 - b) seiner Mitgliedsverbände
 - c) deren Vereine und ihre Mitglieder
 2. Mitgliedsverbände von SNBGER und deren Vereine
- II. Verbandsstrafen werden insbesondere verhängt bei
 1. unerlaubter Leistungsmanipulation und Mitwirkung in Fällen die nicht der Ahndung nach den Regularien der WADA, NADA, FIS und der ADO unterliegen.

2. Verstößen gegen das Verbot interpersonaler Gewalt i.S. v. § 2 Abs. (3) e) der Satzung von SNBGER – nach Maßgabe von §8 RSO sowie des Safe Sport Codes von SNBGER, Verstößen gegen die Gemeinsame Richtlinie einer guten Verbandsführung sowie den Ethik Code jeweils von SNBGER.
 3. Verstößen gegen Satzung und Ordnungen von SNBGER sowie Beschlüsse seiner Organe, Gremien und Gesellschaften
 4. Schädigung, Gefährdung oder Herabwürdigung des Ansehens von SNBGER, seiner Mitglieder (Verbände) und der ihnen nachgeordneten Vereine, der Gesellschaften sowie der jeweiligen Funktionsträger*innen und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen
 5. Schädigung oder Gefährdung der ideellen oder wirtschaftlichen Interessen von SNBGER und der Gesellschaften
 6. Rückständen von Beiträgen oder vergleichbaren Leistungen trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils 4 Wochen
 7. Verstößen gegen Vorschriften über die Nutzung des SNBGER-Zeichens in allen Ausgestaltungen.
- III. Bei Unstimmigkeiten zwischen der SNBGER Rechts- und Schiedsordnung und der SNBGER Anti-Doping-Ordnung (ADO) ist die ADO maßgebend.

§ 3 Voraussetzungen der Strafbarkeit

- I Verbandsstrafen werden verhängt, wenn eine der in § 2 II genannten Regelwidrigkeiten schuldhaft begangen wurde. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei Geringfügigkeit kann von der Verhängung einer Maßnahme abgesehen werden. Eine Belehrung oder Zurechtweisung bleibt unbenommen.
- II Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind nicht strafbar, gegen sie können jedoch erzieherische Maßnahmen verhängt werden. Bei Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Strafe herabgesetzt werden, wenn der Erziehungsgedanke dies rechtfertigt. Abs. I S.2 gilt entsprechend. Die Strafbarkeit tatbeteiligter Erwachsener bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 4 Strafen

- I. Bei Verstößen gegen die ADO gelten die dort vorgesehenen Strafen.
- II. Es können folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - A. Gegen Einzelpersonen:
 1. Verweis
 2. Ungültigerklärung von Ergebnissen einschließlich damit zusammenhängender Folgen (Verlust von Punkten, Auszeichnungen etc.); s. auch § 6 II
 3. Start- oder Teilnahmeverbot für
 - a) einen Wettkampf
 - b) mehrere Wettkämpfe
 - c) Lehrgangsmaßnahmen
 - d) Sonstige Veranstaltungen von SNBGER
 - e)
 4. Sperre
 - a) auf Zeit
 - b) auf unbeschränkte Dauer
 5. Mannschaftsausschluss bzw. Ausschluss aus dem Leistungskader
 6. Entziehung von Mitgliedsrechten gegenüber SNBGER auf Zeit / auf unbeschränkte Dauer.
 7. Entzug oder Kündigung sonstiger Fördermaßnahmen und Unterstützungsleistungen
 8. Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
 9. Geldstrafe
Die Geldstrafe beträgt mindestens 100 EUR, höchstens 5.000 EUR. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports von SNBGER.
 - B. Gegen Mitgliedsverbände und Vereine:
 1. Entziehung des Veranstaltungsrechts
 2. Veranstaltungsverbot

3. Geldstrafe. Die Geldstrafe beträgt mindestens 500 €, höchstens 50.000 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports von SNBGER.
 4. der temporäre Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrecht innerhalb von SNBGER.
- C. Gegen einen Mitgliedsverband kann der Ausschluss von SNBGER beschlossen werden (§ 6 Abs. 3 der SNBGER-Satzung).
- III. Ein schuldhafter Verstoß gegen den Safe Sport Code kann neben den zuvor unter II. aufgeführten Strafen auch mit folgenden Sanktionen geahndet werden:
- a. Einem Betreuungsverbot auf Zeit oder Dauer.
 - b. Einem vorübergehenden oder dauerhaften Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen.

§ 5 Suspendierung aus anderen Gründen

Gebieten andere Gründe als unerlaubte Leistungsmanipulation Fürsorgemaßnahmen für die Gesundheit eines Athleten (Zustand nach einer Verletzung, Körpergewicht, Blutwerte etc.), kann er bis zum Nachweis der Wiederherstellung des erforderlichen Gesundheitszustandes von Training und Wettkampf suspendiert werden.

§ 6 Mehrfachahndung

- I. Geldstrafen können ohne Einschränkung in der Höhe zusätzlich zu einer oder mehreren Strafen gem. § 4 verhängt werden.
- II. Eine Ahndung wegen unerlaubter Leistungsmanipulation bewirkt gleichzeitig die Ungültigkeit aller im Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis und auch der danach erzielten Ergebnisse sowie den Verlust der damit verbundenen Folgen (Punkte, Auszeichnungen etc.). Dies gilt unabhängig davon, ob das auslösende Ereignis im oder ohne Zusammenhang mit einem Wettkampf eingetreten ist.

- III. Im Übrigen ist eine Mehrfachahndung nicht zulässig. Wenn für dieselbe Tat einer Einzelperson bereits ein Landesverband oder Verein im Rahmen seiner Befugnisse eine angemessene Sanktion verhängt hat, soll diese bei einer zusätzlichen Ahndung gem. § 4 angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Zuständigkeit für Untersuchungen bzw. für Sanktionen

I. Bei Verstößen üben die Strafgewalt aus:

- 1 Das Präsidium. Es kann sich in allen Fällen für zuständig erklären. Die Entscheidung ergeht durch den*die Präsidenten*in als Vorsitzende*n und mindestens zwei Vizepräsidenten*innen.
- 2 Die sportartbezogene Sportführung. Sie ist bei Regelverstößen in Training und Wettbewerb zuständig. Die Entscheidung ergeht in der jeweiligen Disziplin durch den*die Sportdirektor*in als Vorsitzende*n sowie dem*der Cheftrainer*in Nachwuchs und dem*der Disziplinverantwortlichen.
- 3 Das Präsidium kann in jeder Lage des Verfahrens den Fall an sich ziehen bzw. an die Sportführung abgeben, unter Ausnahme der Verfahren, welche in die Zuständigkeit des*der Good-Governance-Beauftragten fallen.
- 4 In sportartbezogenen Eilfällen entscheidet kann der*die zuständige Cheftrainer*in/ Leitende Trainer*in der Maßnahme oder Veranstaltung vorläufige Maßnahmen treffen, die der anschließenden Genehmigung durch die sportartbezogene Sportführung bedarf oder durch das Präsidium, falls sich dieses für zuständig erklärt bzw. bei Regelverstößen nach § 2 II. 2. und 3 durch den*die Good-Governance-Beauftragte*n allein.
- 5 Im Anwendungsbereich der Richtlinie einer guten Verbandsführung sowie des Ethik Codes jeweils von SNBGER sowie bei Verstößen gegen jegliche Formen von Gewalt (siehe § 2 Abs. II Nr. 2) entscheidet der*die Good-Governance-Beauftragte nach Maßgabe des § 9a dieser RSO soweit nicht die Zuständigkeit des Safe Sport Codes betroffen ist.

6 In Verfahren nach dem Safe Sport Code ergibt sich die Zuständigkeit aus § 9 dieser RSO

§ 8 Verfahren vor dem Präsidium und der Sportführung

- I. Das zuständige Entscheidungsorgan kann von sich aus oder auf Antrag tätig werden. Wird es von sich aus tätig, sind Anlass und Beginn schriftlich zu dokumentieren.
- II. Antragsberechtigt sind alle Personen und Personenmehrheiten im Geltungsbereich der RSO.
- III. Ein Antrag ist schriftlich an den*die Präsidenten*in bzw. die beiden Direktoren*innen oder den*die Good-Governance-Beauftragte*n zu richten. Per Fax oder E-Mail eingereichte Anträge sind wirksam und fristwährend, wenn die unterzeichnete Urschrift bis zum Ablauf des 3. Werktags nach Antragseingang dem*der Adressaten*in nachgereicht worden ist.
- IV. Die Antragsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Kenntnis des*der Antragstellers*in von einem hinreichenden Antragsgrund. Der Tag der Kenntniserlangung wird mitgezählt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags.
- V. Ein Antrag wird nur behandelt, wenn er vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 6 Kalendermonaten nach dem beanstandeten Ereignis wirksam gestellt worden ist. Abs. IV S. 4 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Verstöße gegen § 2 II. 2. und 3 im Zuständigkeitsbereich des*der Good-Governance-Beauftragten.
- VI. Der*die Präsident*in / 1. Vorsitzende des Landesverbandes dem der*die Antragsteller*in angehört, erhält eine Abschrift des Antrags.
- VII. 1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn die Parteien dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen haben. In diesem Fall ist ihnen eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen. Abs. IV S.4 gilt entsprechend.

2. Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder Eingang des wirksamen Antrags stattfinden. Die Parteien sind schriftlich durch Zustellung zu laden. Das persönliche Erscheinen kann angeordnet werden. Die Ladungsfrist muss so bemessen sein, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag des Termins mindestens 1 Woche liegt. Spätestens mit der Terminladung erhält der*die Antragsgegner*in eine Abschrift des Antrags.

- VIII. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit des*der Antragsgegners*in kann ohne ihn*sie verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Schriftliche Einlassungen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 3 Werktage vor der mündlichen Verhandlung eingegangen sind. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistands bedienen. Dieser kann – außer bei Anordnung des persönlichen Erscheinens – die Partei unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
- IX. 1. Das Entscheidungsorgan kann nach seinem Ermessen präsen- te Beweismittel zulassen und weitere Beweise erheben. Den Parteien ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der Beweis- aufnahme und Abgabe von Stellungnahmen zu geben.

2. Die Entscheidung – auch wer die Kosten des Verfahrens und der Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat – wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen 3 Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.

3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- X. Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen, das insbesondere den Wortlaut der Anträge, die Angaben von Zeugen und die Verwendung weiterer Beweismittel (Urkunden, Aufzeichnungen etc.) sowie den Wortlaut der Entscheidung wiedergibt. Es ist vom*von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- XI. Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Organs unterzeichnete Entscheidung und – sofern die Parteien hierauf

nicht verzichtet haben – die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen. Der*die Präsident*in / 1. Vorsitzende des Landesverbandes, dem der*die Antragsteller*in angehört, erhält formlos eine Abschrift der Entscheidung.

- XII.** Ist der dem wirksam gestellten Antrag zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens, kann die Behandlung bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss ausgesetzt werden.

§9a Verfahren vor der Vertrauensperson (Good-Governance-Beauftragte*r)

- I. Im Einklang mit der Gemeinsamen Richtlinie zur guten Verbandsführung wird eine Vertrauensperson (Good-Governance-Beauftragte*r) eingesetzt, die die Einhaltung der Gemeinsamen Richtlinie zur guten Verbandsführung von SNBGER, des Ethik Codes sowie allgemeiner Verhaltensregeln überwacht.
- II. Der*die Good-Governance-Beauftragte ist zuständig für alle Regelverstöße gemäß § 2 II Nr. 2 und 3 RSO, Regelverstöße gegen allgemeine Verhaltensregeln sowie für Regelverstöße von Präsidiumsmitgliedern.
- III. Der Good-Governance-Beauftragte kann von sich aus, oder auf Anrufung bzw. auf Antrag nach §8 III. tätig werden. Wird er von sich aus tätig, sind Anlass und Beginn schriftlich zu dokumentieren.
- IV. Anrufungsberechtigt sind alle Personen und Personenmehrheiten im Geltungsbereich der RSO.
- V. Die Anrufung des*der Good-Governance-Beauftragten erfolgt schriftlich. Die Anrufung per Fax oder E-Mail ist wirksam und fristwährend.
- VI. Die Anrufungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Kenntnis des Anrufenden von einem hinreichendem

Anrufungsgrund. Der Tag der Kenntniserlangung wird mitgezählt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags.

- VII. Eine Anrufung wird nur behandelt, wenn sie vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 3 Jahren nach dem beanstandeten Ereignis wirksam gestellt worden ist. Abs. VI S. 4 gilt entsprechend
- VIII. Der*die Good-Governance-Beauftragte prüft etwaige Regelverstöße. Er fordert denjenigen, dessen Handeln Gegenstand der Prüfung ist, auf, innerhalb von 3 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Abs. VI S. 4 gilt entsprechend.
- IX. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der*die Good-Governance-Beauftragte einen Strafantrag beim Rechtsausschuss (Antragsverfahren) oder stellt das Verfahren ein.
- X. Die Einstellung des Verfahrens ist dem*der Anrufenden schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem*der Anrufenden steht das Beschwerderecht nach § 10 II RSO zu (Beschwerdeverfahren).

§9b Verfahren bei Verstößen gegen den Safe Sport Code

- I Hinweise auf einen möglichen Verstoß gegen den Safe Sport Code werden durch das vom SNBGER-Präsidium berufene Untersuchungsteam unabhängig und weisungsfrei untersucht. Es besteht aus drei Personen, die über die im Safe Sport Code beschriebenen Qualifikationen verfügen sollen und unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten angehören.
- II Der Rechtsausschuss des DSV ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code zuständig.
- III Untersuchungsteam und Rechtsausschuss sind zuständig für Verfahren gegen Vereinsmitglieder, Funktionsträger*innen, Mitarbeitende sowie alle weiteren Personen, die sich dem

- SNBGER Safe Sport Code unterworfen haben. SNBGER trägt Sorge dafür, dass alle Personen, die SNBGER angehören oder für SNBGER tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach ausrichten.
- IV Liegen nach einer summarischen Prüfung durch das Untersuchungsteam hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Safe Sport Code vor, kann der Rechtsausschuss zudem Sofortmaßnahmen erlassen, sofern dies erforderlich ist. Näheren Einzelheiten regelt Art. 9 SSC.
- V Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 3 SSC sowie bei der Durchführung von Safe Sport Code Verfahren können das Untersuchungsteam und der Rechtsausschuss externe Fachpersonen, Dienstleister oder unabhängige Kommissionen hinzuziehen. Die Beauftragung erfolgt durch das Präsidium, ggf. in Absprache und auf Vorschlag des Untersuchungsteams bzw. des Rechtsausschusses
- VI Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann gemäß den Regelungen im Safe Sport Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der DIS eingelegt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- VII Verjährte Verstöße können nicht sanktioniert werden. Die Dauer der Verjährung richtet sich nach dem Safe Sport Code. Eine institutionelle Aufarbeitung bleibt unberührt.
- VIII Zur Aufarbeitung und Prävention interpersonaler Gewalt können nach bestandskräftigen Entscheidungen gemäß dem Safe Sport Code Sanktionen ganz oder in zusammengefasster Form kommuniziert werden. Die Art und Weise der Kommunikation richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und berücksichtigt die berechtigten Interessen betroffener Personen. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verbandes oder der Allgemeinheit besteht oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

§ 10 Der Rechtsausschuss

- I. Gegen Entscheidungen des Präsidiums, der Sportführung oder des*der Trainers*in kann Berufung zum Rechtsausschuss des

- Deutschen Skiverband e.V. (DSV) eingelegt werden. Dies gilt nicht soweit das Ergebnismanagement auf die NADA und/oder die Sanktionszuständigkeit auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurden.
- II. Der unabhängige, weisungsfreie und von der DSV e.V. Verbandsversammlung gewählte Rechtsausschuss entscheidet erstinstanzlich
1. über Anträge des*der Good-Governance-Beauftragten und über Beschwerden von Anrufenden gegen die Entscheidung des*der Good-Governance-Beauftragten, ein Verfahren einzustellen.
 2. über Anträge auf Einleitung für ein Disziplinarverfahren nach Maßnahme von Artikel 8.6 und Artikel 10 des Safe Sport Codes des Untersuchungsteams und über Beschwerden von Anrufenden gegen die Entscheidung des Untersuchungsteams, ein Verfahren einzustellen.
- III. Der Rechtsausschuss des DSV e.V. besteht aus einem*r Vorsitzenden, der*die die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern*innen. Die Mitglieder dürfen keinem weiteren SNBGER- oder DSV-Gremium angehören.
- IV. Der Rechtsausschuss wird von der Verbandsversammlung des DSV e.V. gewählt. Seine Amtszeit entspricht der des Präsidiums des DSV e.V.. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- V. Für jedes Mitglied des Rechtsausschusses wird gleichzeitig ein*e Vertreter*in gewählt, wobei der*die des*der Vorsitzenden ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- VI. Der Vertretungsfall tritt nur ein, wenn der*die zu Vertretende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 11 Verfahren vor dem Rechtsausschuss des DSV e.V.

I. Für das Berufungsverfahren:

1. Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim*bei der Präsidenten*in

bzw. dem Direktorium eingegangen sein. Sie muss das Ziel der Berufung bezeichnen und soll eine Begründung enthalten. Sie kann auf Teile des Streitgegenstands oder das Strafmaß beschränkt werden, nicht jedoch allein auf die Kostenentscheidung. § 8 III S.2 und IV S.4 gelten entsprechend.

2. Sämtliche Verfahrensunterlagen sind sodann unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorzulegen.
3. Die Berufung hat – außer bei Start- u. Verbotungsverbot, Sperre- aufschiebende Wirkung. Anordnungen gem. Abs. VII bleiben hiervon unberührt.
4. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des § 8 VI bis XII entsprechend.
5. Die Entscheidung darf für den*die Berufungsführer*in keine höhere Strafe oder eine sonstige Verschlechterung zur Folge haben, wenn nicht die Gegenseite mit diesem Ziel zu seinem Nachteil auch Berufung eingelegt hat.
6. Eine Entscheidung muss binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit ergehen. Andernfalls ist jede Partei berechtigt, das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.
7. Auf Antrag einer Partei kann der*die Vorsitzende im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand anordnen. Auch insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Entscheidung kann schriftlich und ohne mündliche Verhandlung ergehen. Über die Berechtigung wird grundsätzlich zusammen mit der Hauptsache entschieden.

II. Für Verfahren vor dem Good-Governance-Beauftragten gilt:

1. Anträge auf Grundlage der Richtlinie einer guten Verbandsführung von SNBGER und/oder des Ethik Codes sowie bei Verstößen gegen jegliche Form von Gewalt gem. § 2 Abs. II Nr. 2. und Nr. 3 dieser RSO – soweit sie nicht in den Anwendungsbereich und Zuständigkeit des Safe Sport Code fallen – stellt der*die Good-Governance-Beauftragte gegenüber dem Rechtsausschuss des DSV e.V..
2. Eine Beschwerde des*der Anrufenden gegen die Verfahrenseinstellung des*der Good-Governance-Beauftragten nach § 9a Abs. IX und X dieser RSO muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Verfahrenseinstellung beim Rechtsausschuss des DSV e.V. eingegangen sein. Sie muss

das Ziel der Beschwerde bezeichnen und soll eine Begründung enthalten.

3. Für Antragsverfahren wie für Beschwerdeverfahren fordert der Rechtsausschuss des DSV e.V. den*die Good-Governance-Beauftragte*n auf, sämtliche Verfahrensunterlagen unverzüglich dem*der Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DSV e.V. vorzulegen.
4. Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des § 9a Abs. VII bis XII dieser RSO entsprechend. Sofern eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist auch der*die Good-Governance-Beauftragte persönlich zu laden.
6. Eine Entscheidung muss binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit ergehen. Andernfalls ist jede Partei berechtigt, das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

III. Für Verfahren nach dem Safe Sport Code gilt:

1. Kommt das Untersuchungsteam zu dem Ergebnis, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, leitet es ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe von Art. 10 des Safe Sport Codes vor dem Rechtsausschuss des DSV e.V. ein. Das Disziplinarverfahren wird nach der Rechts- und Schiedsordnung von SNBGER durchgeführt, soweit nicht in dem Safe Sport Code etwas anderes bestimmt ist. Der Rechtsausschuss des DSV e.V. hat das Disziplinarverfahren zügig zu führen und in angemessener Frist zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.
2. Kommt das Untersuchungsteam zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, wird das Verfahren nach dem Safe Sport Code eingestellt. In diesem Falle hat der*die Betroffene das Recht, die Beendigung des Untersuchungsverfahrens durch den Rechtsausschuss des DSV e.V. überprüfen zu lassen. Hierzu kann er den Untersuchungsbericht von SNBGER anfordern.

§ 12 Das Schiedsgericht

Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses des DSV e.V. ist das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelte Deutsche Sportschiedsgericht zuständig. Auf das Verfahren findet die DIS-Sportschiedsordnung Anwendung. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.

Hat ein*e Athlet*in gleichzeitig Schiedsvereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeit des *Court of Arbitration for Sport* (CAS) und des Deutschen Sportschiedsgerichts begründen, so ist zunächst das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

Die Parteien der Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts begründet, können die sofortige Anrufung des CAS vereinbaren.

§ 13 Ausschluss, Ablehnung und Selbstablehnung

- I. Mitglied eines Entscheidungsorgans i. S. d. § 7 kann niemand sein, bei dem die Ausschlussgründe des § 41 ZPO vorliegen. Ferner bei Besorgnis der Befangenheit i.S. von § 42 ZPO. Das Mitglied soll derartige Umstände so früh wie möglich offenlegen.
- II. In den Fällen des Abs. I und wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied auch von einer Partei abgelehnt werden.

Die Entscheidung in allen genannten Fällen trifft das jeweilige Organ ohne Mitwirkung der betroffenen Person.

§ 14 Aussetzung zur Bewährung

Mit Ausnahme von Verweis und Entziehung des Veranstaltungsrechts kann die Vollziehung jeder Verbandstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Bewährungsbeschluss wird zeitgleich mit der Sanktion erlassen. Er muss die Bewährungsfrist genau datieren und kann weitere Bedingungen enthalten.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Mitglieder der Entscheidungsorgane können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche Straftat zurückzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Mit Eintrag in das Vereinsregister (Datum des Eintrages)